Tennisclub Faurndau e.V.

Clubhausordnung

gemäß § 23 der Satzung

Vorwort

Das Clubhaus ist das Zentrum unseres Clublebens und dient den Vereinsmitgliedern als Treffpunkt des geselligen Beisammenseins, der Erholung oder Entspannung nach einem Tennismatch.

Der Vorstand des TC Faurndau bittet deshalb seine Mitglieder, die in der Clubhausordnung enthaltenen Regeln im Hinblick auf die Erhaltung, Pflege und Benutzung des Clubhauses zu beachten.

1. **Benutzung / Hausrecht**
   Das Clubhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Der jeweilige Clubhausdienst vertritt den Vorstand in seiner Eigenschaft als Hausrechtsinhaber. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
   Außerhalb der Zeiten des Clubhausdienstes üben während sportlicher oder gesellschaftlicher Veranstaltungen folgende Personen das Hausrecht aus:
   - bei Verbandsspielen und Freundschaftsspielen der jeweilige Mannschaftsführer des TC Faurndau
   - bei Jugendverbandsspielen der jeweilige Mannschaftsbetreuer
   - bei Turnieren der Turnierleiter
   - bei gesellschaftlichen Veranstaltungen der jeweilige Veranstaltungsleiter

2. **Clubhausdienst**
   Die Sommerbewirtungsperiode wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierzu wird eine Liste ausgehängt, in der sich jedes Mitglied eintragen kann.
   Damit das Clubleben aufrechterhalten werden kann, ist jedes aktive Mitglied über 18 bis einschließlich 70 Jahren verpflichtet, in einem Team von maximal vier Personen insgesamt eine Woche Clubhausdienst zu leisten.

   Der Dienst kann in zwei Wochenteile (A/B oder B/A) aufgeteilt werden, wobei immer ein A-Teil und ein B-Teil enthalten sein müssen:
   Wochenteil A: Donnerstag – Sonntag (Samstag Ruhetag)
   Wochenteil B: Montag – Mittwoch

Jedes aktive Mitglied ab dem 71. Lebensjahr bis einschließlich dem 75. Lebensjahr ist verpflichtet, mindestens einen Block von drei zusammenhängenden Tagen (A- oder B-Teil) Clubhausdienst zu leisten.
Für aktive Mitglieder ab dem 76. Lebensjahr entfällt der Clubhausdienst.

Bewirtungszeiten
- Montag bis Freitag ab 18 Uhr bis 22 Uhr,
- Samstag ist das Clubhaus geschlossen
- Sonntag 10 Uhr bis 14 Uhr und 17 Uhr bis 20 Uhr

Eine Verlängerung oder Verkürzung der Öffnungszeiten liegt im billigen Ermessen des jeweiligen Dienstes.
Bei Regen kann das Clubhaus geschlossen bleiben.

Bewirtung
Es werden kleine Speisen und die vorhandenen Getränke angeboten.
Sonntags muss kein anspruchsvolles Mittagessen angeboten werden, auch hier reicht die einfache Küche (Würstel, Weißwürste, Briegel etc.)
Wenn Verbandsspiele auf der Tennisanlage stattfinden, ist die Heimmannschaft für die Bewirtung der Gästemannschaft verantwortlich.

Ersatzzahlung
Mitglieder der Altersgruppe ab vollendetem 18. Lebensjahr bis einschließlich dem 70. Lebensjahr, die keinen Clubhausdienst leisten wollen oder können, sind zu einer Ersatzzahlung von 175 € verpflichtet.
Mitglieder der Altersgruppe ab dem 71. Lebensjahr bis einschließlich dem 75. Lebensjahr, die keinen Clubhausdienst leisten wollen oder können, sind zu einer Ersatzzahlung von 85 € verpflichtet.
Das jeweilige Bewirtungsteam organisiert sich grundsätzlich selbst und gewährleistet den reibungslosen Ablauf.

Sofern Mitglieder zu einem Bewirtungsdienst eingetragen sind, diesen aber nicht oder nur teilweise bzw. unzureichend ausführen, ist der Vorstand nach einer Einzelfallprüfung berechtigt, eine Ahndung vorzunehmen. Diese kann bis zur Fälligkeit der Ersatzzahlung reichen.

3. **Schlüssel für Clubhaus und Tennishalle**

   Bewirtschaftungsbereich

   Für den Bewirtschaftungsbereich werden zwei Vorstandsschlüssel von einem Dienst zum nächsten übergeben. Bei einer anstehenden „weißen Woche“ (Woche ohne Wirtschaftsdienst gemäß Plan) werden diese Schlüssel an die Beisitzer Wirtschaftsdienst übergeben.

   Hallen- und Umkleidenschlüssel

   Jedes aktive Mitglied ab dem 12. Lebensjahr kann vom Vorstand(Kassier) gegen Pfandzahlung von 10 € und Unterschrift einen Schlüssel für die Zugänge zu den Umkleideräumen im Clubhaus und zur Tennishalle bekommen. Für minderjährige Mitglieder ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

   Jeder Schlüsselinhaber haftet für Schäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben.

   Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unaufgefordert an den Vorstand(Kassier) zurück zu geben, die Pfandzahlung wird erstattet.

4. **Reinlichkeit**

   Das Clubhaus darf nicht in Tennisschuhen betreten werden. Die Einrichtungen des Clubhauses sind pfleglich zu behandeln. Alle Benutzer sind aufgefordert, aktiv an der Sauberkeit mitzuwirken.

   Hunde dürfen nicht mit ins Clubhaus genommen werden. Auf der Tennisanlage sind sie anzuleinen.

5. **Nichtraucherschutz**

   Das Rauchen ist im gesamten Clubhaus und in der Tennishalle untersagt. Auf der Terrasse kann geraucht werden. Die Belange des Nichtraucherschutzes sind zu beachten. Die auf der Terrasse befindlichen Aschenbecher sind zu benutzen.

6. **Alkoholausschank**

Die Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist den Belangen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. An erkennbar alkoholisierte Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

7. **Lärmschutz**

Alle Mitglieder sind aufgefordert, die Einhaltung der Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Göppingen hinsichtlich ruhestörenden Lärms zu beachten. Insbesondere beim Aufenthalt auf der Terrasse vor dem Clubhaus und auf dem Parkplatz sind die Nachtruhezeiten ab 22 Uhr zu beachten und einzuhalten.

8. **Private Nutzung des Clubhauses**

Jedes volljährige Mitglied kann auf Antrag das Clubhaus und seine dazu gehörenden Einrichtungen für private Zwecke in der Winterperiode nutzen, sofern die Belange des TC Faurndau nicht entgegenstehen.
Anfragen sind mit Angabe des Zwecks mindestens zwei Wochen vorher an die Beisitzer Wirtschaftsdienst zu richten. Der 1. oder der 2. Vorsitzende entscheidet nach Prüfung über eine Zusage oder Absage.
Als Nutzungsgebühr werden 75.-€ festgelegt, die vorab an den TC Faurndau/Beisitzer Wirtschaftsdienst zu entrichten sind.

Weitere private Nutzungen durch Familienmitglieder oder Freunde des Mitgliedes sind möglich. Auch hier trifft der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Entscheidung über Zu- oder Absage. In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt von 100 € fällig.
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Clubhaus nach der Nutzung in ordentlichem Zustand und besenrein verlassen wird.
Die Regelungen 4. bis 7. der Clubhausordnung gelten auch für die privaten Veranstaltungen.

Tennisclub Faurndau e.V.

9. **Schlussbestimmung**

Die Clubhausordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Gegenüber Mitgliedern, die in grober oder wiederholter Weise gegen diese Clubhausordnung verstoßen, ist der Vorstand zur Ahndung berechtigt. Mögliche Maßnahmen zur Ahndung sind ein Haus-, Platz-, Spielverbot oder sogar ein Vereinsausschluss.

Bei Sachbeschädigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet. Eltern haften für ihre Kinder.

Für den Verlust von Wertgegenständen im Clubhaus sowie auf der gesamten Tennisanlage wird keine Haftung übernommen.

Alle vorherigen Clubhausordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Clubhausordnung ihre Gültigkeit.

Faurndau, den 09.03.2016

Dr. Klaus Fischer, 1. Vorsitzender

Jürgen Zielke, 2. Vorsitzender